

Vollzitat: **Geschäftsordnung für das ARMIN-Konformitätsgremium für AVS**

Dokumentation beschlossen am 17.06.2016

Geschäftsordnung für das ARMIN-Konformitätsgremium für AVS

Auf der Grundlage der Anlage C „Zusammensetzung und Aufgaben des ARMIN-Konformitätsgremium für AVS“, gibt sich das ARMIN-Konformitätsgremium für AVS die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern bis spätestens 7 Kalendertage vor einer Sitzung schriftlich oder mit elektronischer Post (E-Mail) mitzuteilen. In der Geschäftsstelle des ARMIN-Konformitätsgremium für AVS bis dahin eingegangene Top-Meldungen sind verpflichtend in die Tagesordnung aufzunehmen. Außerdem müssen die Gegenstände der Beschlussfassung ausreichend bezeichnet werden.

§ 2 Einberufungsverfahren

Das ARMIN-Konformitätsgremium für AVS wird durch den Vorsitzenden einberufen. Das ARMIN-Konformitätsgremium für AVS tagt mindestens 2 x jährlich. Es ist auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragen oder eine Anpassung des Kriterienkatalogs erforderlich ist. Die Ladungsfrist beträgt dann eine Woche.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Das ARMIN-Konformitätsgremium für AVS ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied von ThAV, SAV und ABDA, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind.

Bei Entscheidungen über die Konformität einer AVS-Produktlinie müssen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, welche nicht befangen im Sinne von § 5 sind.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des ARMIN-Konformitätsgremiums für AVS sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können Experten (u.a. von ABDA, E44, ADAS/AVS, KVen/KBV oder AOK PLUS) zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

§ 5 Verschwiegenheit & Compliance

Die Mitglieder des ARMIN-Konformitätsgremiums für AVS sind zur Verschwiegenheit in Bezug auf interne Beratungsprozesse und vertrauliche Informationen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein und besteht nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Gremium fort.

Die Verschwiegenheit gilt auch für bei Bedarf hinzugezogene Experten und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Eine Sicherstellung dieser Verpflichtung erfolgt durch eine vorherige schriftliche Erklärung der bei Bedarf hinzugezogenen Experten und Mitarbeiter.

Vertrauliche Informationen werden von den Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle des ARMIN-Konformitätsgremiums für AVS vertraulich behandelt. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Geschäftsvorgänge mit Wettbewerbsbezug der bewerteten Softwarehäuser, sofern diese keinen Bezug zum geprüften Kriterienkatalog haben. Eine unbefugte Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte oder die öffentliche Zugänglichmachung ist untersagt, soweit sie nicht von Dritten öffentlich gemacht wurden oder ohne Zutun von den Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle allgemein zugänglich geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Hiervon unberührt bleibt die Publikation der Prüfergebnisse des ARMIN-Konformitätsgremium für AVS.

GESCHÄFTSORDNUNG

Zum Zweck der Transparenz erhält jedes geprüfte Softwarehaus nach Anhörung eine schriftlich begründete Mitteilung des Prüfergebnisses unter Beifügung der diesbezüglichen Beratungsunterlagen.

Aus Gründen der Transparenz verpflichten sich die Mitglieder des ARMIN-Konformitätsgremium für AVS, Interessenkonflikte anzuzeigen. Interessenkonflikte sind Situationen, die ein Risiko dafür schaffen, dass das objektive Urteilsvermögen oder weisungsfreie Handeln des ARMIN-Konformitätsgremium für AVS durch andere, insbesondere persönliche, wirtschaftliche oder verbandspolitische Interessen unangemessen beeinflusst wird. Die Anzeige hat - in Abhängigkeit der Beratungsthemen - spätestens vor Behandlung des Beratungsthemas zu erfolgen. Sie wird zu Protokoll genommen. Im Falle der Feststellung eines Interessenkonfliktes ist das betreffende Mitglied für die betreffende Abstimmung nicht stimmberechtigt.

Personenbezogene Daten werden vom ARMIN-Konformitätsgremium für AVS unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grenzen erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert.

Das ARMIN-Konformitätsgremium für AVS beachtet die wettbewerbsschützenden Gesetze, speziell das Kartellrecht, sowie sonstige wettbewerbsschützende Regelungen. Unzulässige Absprachen, Empfehlungen sowie ein Missbrauch seiner Stellung widersprechen den Grundsätzen des ARMIN-Konformitätsgremium für AVS. Jede Form von Bestechung und Korruption wird abgelehnt.

Alle Mitglieder des ARMIN-Konformitätsgremium für AVS haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Regelungen der geltenden Gesetze und der Geschäftsordnung zu beachten sowie die Grundsätze von Objektivität, Neutralität und Unabhängigkeit einzuhalten.

§ 6 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des ARMIN-Konformitätsgremium für AVS werden vom Vorsitzenden geleitet.

§ 7 Beschlussgegenstand

In den Sitzungen des ARMIN-Konformitätsgremiums für AVS wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Aus dringendem Anlass können jedoch auch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. In dringenden Fällen kann ein Beschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch durch schriftliche oder fernmündliche Befragung oder auf elektronischem Weg (E-Mail) herbeigeführt werden. Ein so gefasster Beschluss ist unverzüglich zu protokollieren und das Protokoll den Mitgliedern zuzuleiten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung widersprochen wird.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung

In den Sitzungen des ARMIN-Konformitätsgremiums für AVS sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens ein Mitglied beantragt. Beschlüsse sind grundsätzlich einstimmig zu fassen.

§ 9 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzungen des ARMIN-Konformitätsgremiums für AVS ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist zu Beginn der Sitzung festzulegen. Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedem Mitglied ist spätestens 4 Wochen nach der Sitzung das Sitzungsprotokoll zuzuleiten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung widersprochen wird. Die genehmigten Protokolle können bei berechtigtem Interesse in eigenen Angelegenheiten durch die AVS-Anbieter in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 17.6.2016 in Kraft.